



Fragen zum Themenheft: „Medizinischer Kinderschutz – von der Interdisziplinarität zur Transdisziplinarität“

Bitte füllen Sie den heruntergeladenen und abgespeicherten Fragebogen digital aus und kreuzen Sie die jeweils zutreffende/n Antwort/en an. Es können eine oder mehrere Antwortmöglichkeiten richtig sein. Sie können 2 Fortbildungspunkte erlangen, wenn Sie 8 der 10 Fragen komplett richtig beantworten. Die richtigen Antworten finden Sie ab Anfang März 2021 auf der Homepage von Vandenhoeck & Ruprecht (www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com bei dem jeweiligen Zeitschriftenheft im Download-Bereich).

Sie erhalten eine schriftliche Nachricht über die Punktevergabe bis Ende März 2021.

Einsendeschluss ist der 1. März 2021.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen per Mail an ulrike.rastin@v-r.de oder per Post an:

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG
Frau Ulrike Rastin
Robert-Bosch-Breite 6
37079 Göttingen

Vor- und Nachname

Anschrift

E-Mail: (für eventuelle Rückfragen)

1. Durch welche Instanz erfolgt die Akkreditierung einer „Kinderschutzgruppe“? (1 richtige Antwort)

- a) Durch die Leitung der Kinderklinik.
- b) Durch die Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin.
- c) Durch die Landesregierung.

2. Welche Prüfung nimmt der Fachbereich der Rechtspsychologie vor? (1 richtige Antwort)

- a) Welche Strafe die Täterin oder der Täter bekommen soll.
- b) Die Aussagefähigkeit sowie den Erlebnisbezug einer Aussage.
- c) Die Belastung des Kindes nach der Tat.

3. In welche Phasen gliedert sich die Abklärung einer Kindeswohlgefährdung nach der Kinderschutzleitlinie? (1 richtige Antwort)

- a) Orientierungs-, Beratungs- und Befugnisphase.
- b) Aufklärungs-, Abklärungs- und Behandlungsphase.
- c) Dokumentations-, Behandlungs- und Nachsorgephase.

4. Welcher Paragraph regelt im deutschen Recht die Informationsweitergabe von Berufsgeheimnisträger*innen an das Jugendamt bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung? (eine Antwort ist richtig)

- a) § 4 KKG
- b) § 8a SGB VIII
- c) § 1666 BGB
- d) § 203 StGB

5. **Wozu ist ein*e Berufsheimnisträger*in laut Gesetz angehalten, ehe er*sie bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung Informationen an das Jugendamt weitergibt? (zwei Antworten sind richtig)**
- a) Zur Erörterung der Situation mit den Sorgeberechtigten.
 - b) Zur gesicherten fachlichen Einschätzung, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.
 - c) Zu einer parallel zur Mitteilung an das Jugendamt durchzuführenden polizeilichen Anzeige.
 - d) Zum Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe.
6. **Großangelegte Längsschnittstudien und Metaanalysen belegen, dass Kindesmisshandlung ... (2 Antworten sind richtig)**
- a) ... spätere psychische Auffälligkeiten noch zuverlässiger als elterliche psychiatrische Auffälligkeit und Kriminalität prognostiziert.
 - b) ... im Kindes- und Jugendalter primär externalisierende und nicht internalisierende Störungsbilder zur Folge hat.
 - c) ... das Risiko für besonders chronische, rezidivierende und therapieresistente psychische Auffälligkeiten erhöht.
 - d) ... psychische Störungen vor allem dann vorhersagt, wenn sie im Kontext von negativen emotionalen Familienbeziehungen auftritt.
7. **Wobei handelt es sich um Vor- bzw. Nachteile der Misshandlungserfassung per Fragebogen und Interview? (3 Antworten sind richtig)**
- a) Hemmung einer schriftlichen Festlegung bezüglich Misshandlung auf Fragebögen.
 - b) Vor allem bei schwer objektivierbaren Misshandlungstypen, besitzen Fragebögen den Vorteil, dass sie wenig Interpretationsspielraum zulassen.
 - c) Hoher Schulungs-, Qualitätssicherungs-, und Ressourcenaufwand beim Einsatz und der Kodierung von Interviews.
 - d) Über Proband*innen hinweg können mithilfe von Kodiermanualen einheitliche Standards bei der Bewertung von Ereignissen als Misshandlung zum Einsatz kommen.
8. **Was trifft in Bezug auf Gewalt in medizinischen Einrichtungen zu? (1 Antwort ist richtig)**
- a) Medizinische Einrichtungen haben keine systemischen Risikofaktoren für das Auftreten von Gewalt.
 - b) Zu Häufigkeiten von Gewalt/Übergriffen gegen Patient*innen gibt es bereits umfassende systematische Untersuchungen.
 - c) Eine bevölkerungsrepräsentative Befragung zeigte, dass somatische Kliniken im Vergleich zur Kinder- und Jugendpsychiatrie für alle Misshandlungsformen ein höheres Risiko für Übergriffe haben.
 - d) Eine Strategie von Täter*innen im medizinisch-therapeutischen Kontext ist es, (sexuelle) Übergriffe als notwendige Interventionen zu tarnen.
9. **Was trifft in Bezug auf die Schutzkonzeptentwicklung in medizinischen Einrichtungen zu? (1 Antwort ist richtig)**
- a) Die Evaluation des DJI hat ergeben, dass umfassende Schutzkonzepte in allen Kliniken bereits Standard sind.
 - b) Zentraler Aspekt der Schutzkonzeptentwicklung ist die Entwicklung einer institutionellen Haltung.
 - c) Die Schutzkonzeptentwicklung ist als einmaliger und dann abgeschlossener Vorgang zu betrachten.
 - d) Die Entwicklung von Schutzkonzepten muss top-down erfolgen.

**10. Was trifft in Bezug auf die Schutzkonzeptentwicklung in medizinischen Einrichtungen zu?
(2 Antworten sind richtig)**

- a) Im Rahmen der Entwicklung eines Schutzkonzepts sollte immer zuerst eine Gefährdungsanalyse vorgenommen werden.
- b) Der Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch hat in seinem Abschlussbericht fixe Bausteine für Schutzkonzepte formuliert, die im Rahmen der Entwicklung in der Institution 1:1 abgearbeitet werden können.
- c) Die Erstellung von Schutzkonzepten in medizinischen Einrichtungen ist mit der Verankerung in der QM-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nun auch verpflichtend.
- d) Schutzkonzepte sollten sich ausschließlich auf sexuelle Übergriffe fokussieren.

Ich versichere, dass ich die Beantwortung der Fragen selbst und ohne fremde Hilfe durchgeführt habe.

✗ Ort, Datum, Name